

## Neues Islamgesetz für Österreich

Im Oktober 2014 wurde vom österreichischen Kultusamt dem Nationalrat ein Gesetzesentwurf übermittelt, durch den das Islamgesetz aus dem Jahr 1912 neuen Erfordernissen angepasst werden soll. Einige Bestimmungen sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen überholt, andere entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen eines modernen Rechtsstaats, vor allem durch eine sehr weitreichende und unbestimmte Verordnungsermächtigung. Der Ministerialentwurf nennt deshalb als Ziel des neuen Gesetzes die Herstellung einer mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften formal gleichwertigen Rechtslage für islamische Religionsgesellschaften entsprechend den Besonderheiten des Islam.

### Grundsätzliche neue Regelungen

Zur Erlangung dieses verbesserten Rechtszustandes sollen drei grundsätzliche Maßnahmen dienen:

- Die Schaffung eines Regelungsrahmens für die äußeren Angelegenheiten, da es bisher nur Interpretationen auf der Grundlage allgemeiner verfassungs- und religionsrechtlicher Normen gibt.
- Die Schaffung von Regelungen vergleichbar der kategorialen Seelsorge (Bundesheer, Justiz, Krankenhäuser)
- Die Einrichtung von islamisch-theologischen Studien, orientiert an jener der evangelischen Kirche.

Von Seiten der österreichischen Integrationspolitik wird dabei betont, dass es keinen Widerspruch geben dürfe, sich zugleich als Muslim und Österreicher zu fühlen. Daher sollen mit diesem neuen Gesetz sowohl Rechte wie auch Pflichten für die islamischen Religionsgesellschaften definiert werden. Zu den Rechten gehören neben der akademischen Ausbildung für geistliche Amtsträger auch der Schutz religiöser Feiertage, Rechtssicherheit für Friedhöfe, das Recht zur Berücksichtigung religiöser Speisevorschriften, zu den Pflichten sollen Meldepflichten für zentrale Ereignisse sowie Darlegung der zentralen Glaubensinhalte und -quellen gehören.

Das Kultusamt will mit diesem Entwurf eine europäische Vorreiterrolle Österreichs im Hinblick

auf die Integration von Muslimen und die Anerkennung des Islam weiterführen, aber auch den Einfluss aus dem Ausland auf religiöse Belange Österreichs einschränken. Die Vorarbeiten und Eckpunkte für die Novellierung wurden im Dialogforum Islam schon im Jahr 2012 durch das Staatssekretariat für Integration begonnen.

### Muslime im heutigen Österreich

Derzeit leben laut jüngsten Schätzungen ca. 570.000 Muslime in Österreich, was ca. 7% der Gesamtbevölkerung entspricht. Für sie bestehen in Österreich gegenwärtig zwei Islamische Religionsgesellschaften:

- a) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ – Anerkennung 1979)
- b) Die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI – Anerkennung 2013)

sowie eine Islamische Bekenntnisgemeinschaft: Die Islamisch-schiitische Glaubensgemeinschaft (SCHIA – Anerkennung 2013)

**Religionsgesellschaften** haben u. a. das Recht, Religionsunterricht in den Schulen zu erteilen. Weiters ist der „Kirchenbeitrag“ von der Steuer absetzbar und die Kultstätten sind von der Grundsteuer befreit.

**Bekenntnisgemeinschaften** haben die Möglichkeit, das Glaubensbekenntnis in Dokumente eintragen zu lassen (z.B. in das Schulzeugnis, sodass Kinder damit nicht mehr „ohne Bekenntnis“ sind.)

Daneben bestehen hunderte Vereine, die Moscheen u. ä. betreiben. Dabei gibt es Vereine, die „Hilfsvereine“ oder „Vorfeldvereine“ einer Religionsgesellschaft sind und solche, die in keinem Naheverhältnis zu einer Religionsgesellschaft stehen.

### Kritische Stimmen

Während unbestritten ist, dass ein neues Gesetz schon seit längerer Zeit dringend erforderlich ist und viele neue Punkte auch mehrheitlich begrüßt werden, finden sich in den Reaktionen auch manche kritische Stimmen. So haben etwa namhafte Theologen sowie Religions- und Verfassungsrechtler in einer gemeinsamen Stellungnahme

Kritik an zentralen Punkten dieses geplanten neuen Gesetzes geübt. Sie kritisieren u.a. ein den Text durchziehendes Misstrauen gegenüber Muslimen, Bestimmungen zur Finanzierung und zur theologischen universitären Ausbildung.

Generell halten die Theologen und Rechtsexperten fest, dass der Abschluss der Novellierung in eine Phase globaler Krisen und Kriege sowie intensiver politischer Emotionen falle, die von Entsetzen und Abscheu über die Aktivitäten der Terror-Miliz „Islamischer Staat“ im Irak und in Syrien geprägt sind, sowie von der Angst vor Anschlägen in Europa. Es werde zwar von staatlichen Organen betont, dass Muslime in diesem Kontext nicht unter einen Generalverdacht gestellt werden dürfen. Es bestehe aber dennoch die Versuchung, in gewisser Weise die lokalen muslimischen Gemeinschaften kollektiv haftbar zu machen für die Taten einer Organisation, die sich auf den Islam beruft.

In diesem schwierigen Umfeld bedürfe die Novellierung des Islamgesetzes einer „besonders **kühlen Nüchternheit und Sorgfalt**“, damit das neue Gesetz zur Integration der Bevölkerung mit muslimischer Zugehörigkeit als gleichberechtigte Bürger beitragen kann.

Wörtlich heißt es in der Stellungnahme: „Das neue Islamgesetz soll als Dokument von kluger Weitsicht in die Geschichte des Umgangs des österreichischen Staates mit der muslimischen Minderheit eingehen, nicht als Zeitdokument einer krisenhaften politischen Situation.“

Die Rechts- und Religionsexperten halten fest, dass der Passus des Vorrangs allgemeiner staatlicher Normen vor religiösen Regeln und Lehren so nur im geplanten Islamgesetz festgeschrieben sei. Dies könne als „Ausdruck eines besonderen Misstrauens“ gegenüber den Muslimen im Unterschied zu anderen Religionsgruppen verstanden werden. Diesem Eindruck könne abgeholfen werden, wenn der Gesetzgeber nicht im Gesetzestext, sondern in den ergänzenden Materialien auf diesen Vorrang verweist, so wie dies beispielsweise auch im Israelitengesetz der Fall sei.

Das Verbot einer **Finanzierung aus dem Ausland** fällt ebenfalls auf wenig Gegenliebe der Experten. Diese gesetzliche Maßnahme stelle „eine Ungleich-

behandlung der islamischen Glaubensgemeinschaften in Österreich gegenüber anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften bzw. eine Diskriminierung einer einzelnen Religionsgemeinschaft dar“. Um dieser Ungleichbehandlung abzuwehren, sei ein Gebot der Transparenz finanzieller und anderer Zuwendungen aus dem Ausland für alle staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu verankern.

Skeptisch sehen die Wissenschaftler auch die geplanten Regelungen für **eine islamisch-theologische Ausbildung** an der Universität Wien. Angesichts des Bestehens zweier islamischer Religionsgesellschaften und der zukünftigen Möglichkeit der Anerkennung einer weiteren zwölferschiitischen sei die Unklarheit zu beseitigen, welcher Gemeinschaft welcher Anteil des Lehrpersonals zugerechnet wird.

Die Bestimmung, dass die Islamischen Religionsgesellschaften eine „**Darstellung der Lehre** einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran)“ in deutscher Sprache vorweisen müssen, sei ebenfalls skeptisch zu bewerten. Sachlich sei dieses Gebot nicht zu rechtfertigen, da hier die komplexen Auslegungsprozesse religiöser Quellen nicht berücksichtigt werden, heißt es in der Stellungnahme.

Schon zuvor hatte der Vorstand des Instituts für Religionsrecht der Universität Wien, Prof. Richard Potz, erklärt, er halte es für ausgeschlossen, dass eine einheitliche Koran-Fassung gelingen könnte. (vgl. Georgsblatt 10/2014)

### **Kritik der Islamischen Glaubensgemeinschaft**

Kritik kommt aber auch von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ). Diese war zwar zuvor mit den Entwürfen befasst gewesen, hatte aber dann anscheinend die rasche Weiterentwicklung unterschätzt. Mitte Oktober lehnte nun der Oberste Rat als höchstes Gremium der Glaubensgemeinschaft die Novelle in der derzeit vorliegenden Form ab. Um Konflikte gerade im Blick auf die Aleviten zu vermeiden, empfiehlt die IGGiÖ ein eigenes Alevitengesetz.

*Nach Parlamentsmaterialien sowie Kathpress*